



Hamburger Segler- Verband – Beisitzer Revier, Axel Sylvester

## **Befahrensregeln in Naturschutzgebieten der Unterelbe und Gültigkeit des Bundeswasserstraßengesetzes**

Grundsätzlich sind das Hauptfahrwasser, die Nebenelben und die Nebenflüsse der Unterelbe Bundeswasserstraßen im Sinne des Gesetzes<sup>1</sup>

Grundsätzlich gilt ebenfalls, dass die Verbote in den Naturschutzverordnungen nicht für das Befahren mit Wasserfahrzeugen im Bereich der Bundeswasserstraße gelten.

### **Auszüge aus dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)**

Link zum vollständigen Text des Gesetzes: [WaStrG](#)

#### **§ 1 Binnenwasserstraßen, Seewasserstraßen**

##### **2. die Seewasserstraßen.**

(2) Seewasserstraßen sind die Flächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres. Zu den Seewasserstraßen gehören nicht die Hafeneinfahrten, die von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind, die Außentiefs, die Küstenschutz-, Entwässerungs-, Landgewinnungsbauwerke, Badeanlagen und der trockenfallende Badestrand.

### **Abschnitt 3**

#### **Befahren mit Wasserfahrzeugen und Gemeingebrauch**

##### **§ 5 Befahren mit Wasserfahrzeugen**

Jedermann darf im Rahmen der Vorschriften des Schifffahrtsrechts einschließlich des Schifffahrtabgabenrechts sowie der Vorschriften dieses Gesetzes die Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen befahren. Das Befahren der bundeseigenen Talsperren und Speicherbecken ist nur zulässig, soweit es durch Rechtsverordnung nach § 46 Nr. 2 gestattet wird. Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparks nach den §§ 23 und 24 des Bundesnaturschutzgesetzes kann durch Rechtsverordnung, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erlässt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

#### **Anlage 2 (...)**

##### **Bundeswasserstraßen mit erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts**

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1-4	(...)
5	Unter- und Außenelbe

<sup>1</sup> Ausnahme ist die Oste oberhalb 291 m vom Sperrwerk. Sie ist ab dort Landeswasserstraße. Von dort bis zur Mündung in die Elbe ist sie Bundeswasserstraße. Der Link zur WSV: [Oste](#)

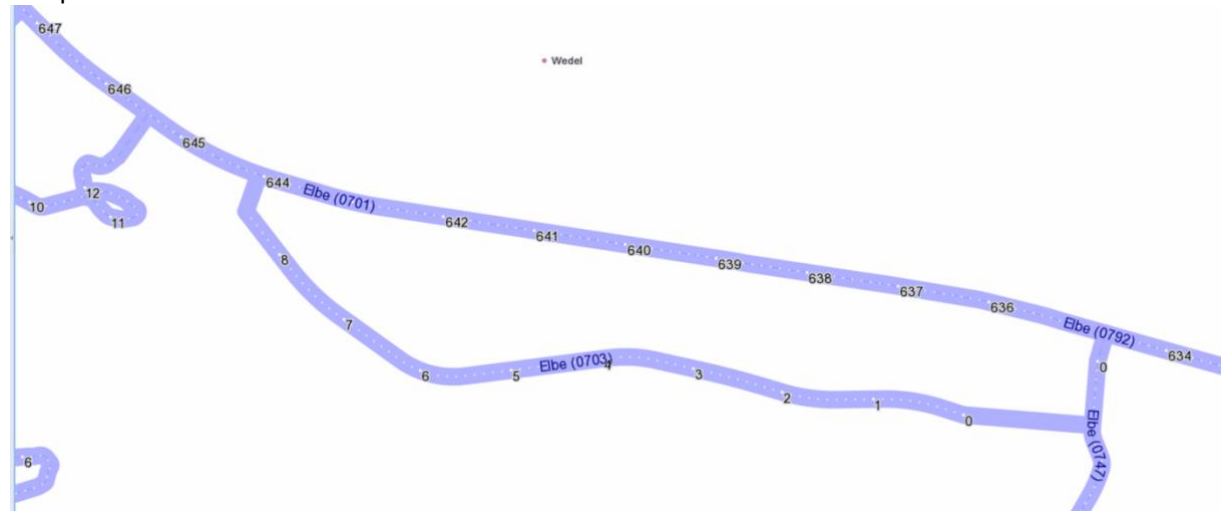


## Hamburger Segler-Verband – Beisitzer Revier, Axel Sylvester

Ausschnitte aus dem Bundeswasserstraßenroutenplaner: [atlas.wsv.bund.de](https://atlas.wsv.bund.de)



Beispiel für Nebelnelben als Bundeswasserstraße: Detailansicht Hahnöfer Nebelnelbe





Hamburger Segler- Verband – Beisitzer Revier, Axel Sylvester

**Auszüge aus der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“**

in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und dem Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen, in der Gemeinde Drochtersen, in der Hansestadt Stade, in den Gemeinden Hollern-Twielenfleth, Steinkirchen und Grünendeich, Samtgemeinde Lühe, in der Gemeinde Jork, im Landkreis Stade  
vom 10.12.2018 Link zur Verordnung: [Landkreis Stade](#)

**§ 3 Verbote**

15. außerhalb von Bundes- und Landeswasserstraßen die Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten zu befahren, Boote am Ufer festzumachen oder sich mit Booten auf den Wattflächen trockenfallen zu lassen,

**§ 4 Freistellungen**

(1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(2) Freigestellt sind alle Handlungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu Bundes- und Landeswasserstraßen.

**Betretens- und Befahrensregeln im Naturschutzgebiet Neßsand  
Auszüge aus der Verordnung über das Naturschutzgebiet Mühlenberger Loch/Neßsand**

Vom 18. Oktober 2005

Der Link zum vollständigen Text der Verordnung und zur Karte: [Naturschutzgebiet Neßsand](#)

**§ 4 Verbote**

**(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten, (...)**

6. das Gebiet zu betreten,
7. die Landflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
- (...)
10. in den Gewässern zu baden,
11. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder dort mit Drachen oder Flugmodellen jeglicher Art Modellsport zu betreiben sowie Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
12. brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder Feuer zu machen,
13. zu zelten oder zu lagern,
14. den Naturgenuss durch Lärmen, Musizieren, Anbieten von Waren oder auf andere Weise zu stören,
15. das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,



Hamburger Segler- Verband – Beisitzer Revier, Axel Sylvester

(...)

**(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:**

(...)

5. die Nummern 1 und 2 für das Befahren mit Wasserfahrzeugen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3295), zuletzt geändert am 25. Mai 2005 (BGBl. I S. 1537), in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,
6. die Nummern 1, 2, 4, 6, 7, 14 und 17 für Maßnahmen der Gefahrenabwehr, einschließlich im Rahmen der Ausübung des Wassersports, der Seenotrettung und der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie die Nummern 15, 16 und 20 für Maßnahmen der Kampfmittelbekämpfung, des Katastrophenschutzes und der Unfallbekämpfung,
7. die Nummer 6 für das Betreten des Strandes auf Neßsand und Schweinesand außerhalb der ausgewiesenen Sperrzonen in einer Tiefe von nicht mehr als 15 Metern sowie der diesen Bereichen vorgelagerte, durch das Fahrwasser der Este und die Hahnöfer Nebenelbe begrenzte Wasser- und Wattfläche,
8. die Nummer 17 für das Anbringen von Schildern, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise oder zur Orientierung der Schifffahrt dienen,

(...)

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“ im gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Unterelbe**

**Im Prinzip gelten die zu den oben zitierten Regeln Verbote und Freistellungen auch für dieses Naturschutzgebiet.**

Näheres siehe: [Naturschutzgebiet „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“](#)

**§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das trocken gefallene Watt mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

**(3) Die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 gelten nicht für**

1. (...)
2. das Befahren mit Wasserfahrzeugen,

(...)

**Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Elbinsel Pagensand"**

Auszüge aus [ElbPagenNatSchGV SH, Gl.Nr. 791-4-179](#)



#### **§ 4 Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

(...)

12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
15. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen;
16. die Wasserflächen außerhalb der Bundeswasserstraße Elbe mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
17. im Naturschutzgebiet zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen;
19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet zu reiten oder zu fahren.

#### **§ 5 Zulässige Handlungen**

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

12. das Anlanden mit kleinen Wasserfahrzeugen, der Aufenthalt im Rahmen des Wassersportes und das Baden an den bestimmten, örtlich gekennzeichneten Uferabschnitten, die in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte Blatt 4 durch die Buchstaben A bis E gekennzeichnet und waagrecht schraffiert dargestellt sind;
13. das Betreten der Wattflächen durch die Boots- oder Schiffsführer trockenengefallener Wasserfahrzeuge ausschließlich zur Betreuung dieser Wasserfahrzeuge;

#### **Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland" vom 22. März 2000**

Auszüge aus: [HaselBinnenNatSchGV SH](#)

#### **Ausnahmen innerhalb des Geltungsbereichs, §2 der Verordnung:**

(...)

(2) Ausgenommen vom Schutz sind das Gebiet des Haseldorfer Hafens einschließlich seiner Nebenanlagen sowie das Gebiet des Sportboothafens Hetlingen.

(...)

Der Fahrwasserverlauf der Elbe unterliegt im Bereich des Naturschutzgebietes morphologischen Veränderungen, so dass die Abgrenzung des Naturschutzgebietes nach Absatz 1 zum Fahrwasser von dem jeweiligen, in der Seekarte eingetragenen Seekartennull (Kartennulllinie) abhängig ist. Die Kartennulllinien sind der aktuellen Seekarte des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie Hamburg zu entnehmen.

#### **§ 4 Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

(...)



## Hamburger Segler- Verband – Beisitzer Revier, Axel Sylvester

15. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen;
  16. die Wasserflächen außerhalb der Bundeswasserstraße Elbe mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
  17. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen;
- (...)

### § 5 Zulässige Handlungen

- (...)
15. das Betreten, das Lagern und das Baden sowie das Anlanden mit kleinen Wasserfahrzeugen auf dem von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten und in der Örtlichkeit gekennzeichneten Abschnitt des Elbufers bei der Hetlinger Schanze;
  16. das Betreten und Befahren des Landesschutzdeiches sowie der Deichwege nach Maßgabe der Bestimmungen des Siebenten Teiles des Landeswassergesetzes;
  17. das Anlanden mit kleinen Wasserfahrzeugen und der Aufenthalt im Rahmen des Wassersports an dem örtlich gekennzeichneten Uferabschnitt der Elbinsel Auberg, der in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten schräg schraffiert dargestellt und mit dem Buchstaben K gekennzeichnet ist, in der Zeit vom 15. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres;
- (...)
18. das Betreten der Wattflächen durch die Boots- oder Schiffsführer trockengefallener Wasserfahrzeuge ausschließlich zur Betreuung dieser Wasserfahrzeuge;

### Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Rhinplate und Elbufer südlich Glückstadt" vom 5. Dezember 2000

Auszüge aus: [RhinNatSchGV SH](#)

### § 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

(...)

15. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen;
  16. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde laufen zu lassen;
  17. das Naturschutzgebiet zu betreten oder im Naturschutzgebiet zu reiten oder zu fahren;
- (...)

### § 5 Zulässige Handlungen

(...)



Hamburger Segler- Verband – Beisitzer Revier, Axel Sylvester

10. das Befahren der Bundeswasserstraße Elbe mit Wasserfahrzeugen aller Art, soweit keine Beschränkungen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes getroffen sind;
11. das Anlanden mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Motorkraft und der vorübergehende Aufenthalt am Tage im Rahmen des Wassersportes an dem rund 50 m breiten, in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte Blatt 9 durch den Buchstaben A und durch Schraffur dargestellten, in der Örtlichkeit gekennzeichneten nordöstlichen Uferabschnitt der Rhinplate;

(...)